

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
Kleinspalt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtsbezirk Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: C. Hannebohn in Eibenstock.

Annoucen-Aannahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Bekanntmachung.

Nachstehende, das Erlöschen der Kinderpest im Königreiche Preußen betreffende Bekanntmachung wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Schwarzenberg, am 12. März 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Freiherr von Wirsing.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Bekanntmachung vom 27. Januar dieses Jahres wegen Maasregeln gegen Einschleppung der Kinderpest aus dem Königreiche Preußen betr.

Nachdem zufolge amtlicher Mittheilung die Kinderpest nunmehr auch in dem königlich preussischen Regierungsbezirke Merseburg erloschen ist, so hat das unterzeichnete Ministerium im Anschlusse an die neuerliche Bekanntmachung vom 25. Februar dieses Jahres beschlossen, die frühere gewisse Maasregeln gegen Einschleppung der Kinderpest aus dem Königreiche Preußen betreffende Bekanntmachung vom 27. Januar dieses Jahres in ihrem vollem Umfange außer Kraft zu setzen, auch das bestehende Verbot des Abtriebs und der Ausfuhr von lebendem Rindvieh von dem hiesigen Centralschlachtviehhofe und von dem Pfaffenborfer Schlachtviehhofe in Leipzig, sowie das Verbot des hiesigen Ruzviehmarktes, in gleichen der sonstigen Viehmärkte wieder aufzuheben. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 5. März 1879.

Ministerium des Innern.
von Rottitz-Wallwitz.

Erlaß, das Halten von Fremdenbüchern betr.

Zur besseren Controle des Fremdenwesens wird für den Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft Folgendes angeordnet.

Vom 1. April laufenden Jahres an haben, soweit dies noch nicht geschieht, alle Gast- und Herbergswirthe Fremdenbücher zu halten, welche auf Verlangen jeder Zeit den Ortspolizeiorganen und bez. der Gendarmerie vorzuzeigen sind.

In diese alljährlich abzuschließenden Bücher sind alle Fremden, welche Nachtquartier nehmen, unter fortlaufender Nummer unter Angabe ihres vollen Namens und Standes, ihres Geburts- und Wohnortes und des Zieles ihrer Reise einzutragen.

Die Eintragung hat in der Regel durch den Reisenden persönlich, nur wenn der Letztere des Schreibens unkundig, durch den Wirth zu erfolgen. Wer vorstehende Anordnungen nicht befolgt oder das Fremdenbuch unordentlich führt, hat Geldstrafe bis zu 60 Mark zu erwarten.

Schwarzenberg, am 12. März 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Freiherr von Wirsing.

Bekanntmachung.

Gefehllicher Vorschrift gemäß bedarf Jeder, der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, dazu der Erlaubniß.

Die Erlaubnißtheilung steht für hiesige Stadt dem unterzeichneten Stadtrathe zu.

Als Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus gilt der Verkauf in Quantitäten unter einem halben Eimer (33 $\frac{7}{10}$ Liter).

Da wahrzunehmen gewesen, daß vorstehenden Bestimmungen zuwidergehandelt, namentlich von hiesigen Materialwaarenhändlern nicht nur Branntwein bez. Spiritus in Quantitäten unter einem halben Eimer verkauft, sondern auch Branntwein zum sofortigen Genuße im Laden selbst oder in andern Localitäten verabreicht wird, so ergeht hiermit an alle zum Betriebe der Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus nicht ausdrücklich berechtigten Einwohner hiesiger Stadt die Bedeutung, ihren etwaigen unbefugten Gewerbebetrieb unverzüglich einzustellen, mit dem Bemerken, daß der Stadtrath Zuwiderhandlungen mit der gefeßlich bestimmten Strafe — Geldstrafe bis zu 300 Mk. und im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe — **unnachlässig** ahnden wird.

Bei allen Zuwiderhandlungen ist der Besitzer des Locals auch für seine Angehörigen und Leute verantwortlich.

Eibenstock, am 13. Febr. 1879.

Der Stadtrath.
Rofe, Bürgermeister.

Tagesgeschichte.

— Berlin. Nach Mittheilung der halbamtlichen „Provinzial-Correspondenz“ darf die Pestgefahr, welche seit einer Reihe von Wochen die Gemüther in Aufregung erhielt, Dank den energischen Maasregeln, welche von der russischen Regierung ergriffen worden sind, als nahezu beseitigt angesehen werden. Am 7. d. fand in dem Hauptstz der bisherigen Krankheitserscheinungen, in dem astrachanischen Orte Belljanka, eine gemeinsame Sitzung der dort zur Beobachtung der Seuche versammelten Aerzte statt, an welcher auch die von Deutschland und Oesterreich entsendeten medizinischen Autoritäten theilnahmen. Das Ergebnis der eingehenden Berathung wurde in einem Protocoll niedergelegt, welches besagt, daß die Epidemie als erloschen zu betrachten sei, da seit dem 9. Februar weder ein Erkrankungs-, noch ein Todesfall vorgekommen. Dennoch sei, um der Gefahr eines Wiederausbruchs der Seuche zu begegnen, erforderlich, die verdächtigen Ortschaften dauernd unter ärztliche Aufsicht zu stellen und auch ferner noch eine längere oder kürzere Quarantäne

für die inficirt gewesenen Ortschaften aufrecht zu erhalten. Dagegen könne der um das ganze astrachanische Gebiet gezogene Gordon nunmehr aufgehoben werden. Inzwischen ist auch in Bezug auf den vermeintlichen Pestkranken in St. Petersburg weiter festgestellt, daß es sich dabei um einen Pestfall nicht gehandelt hat.

— Tepliz. Seit Montag wird im hiesigen Quellschachte schon unter Wasser gebohrt und finden submarine Felsensprengungen statt. Die Entzündung geschieht mittelst elektrischen Stromes. Beim Anschlagen einer neben der Urquelle liegenden Thermalpalte, zeigte sich ein so heftiger Wasserzudrang, daß im ersten Augenblick das Wasser $\frac{1}{2}$ m hoch stieg. Es ist bereits die dritte Locomobile eingestellt. Die beiden vor dieser aufgestellt gewesenen genügten nicht. Die gegenwärtig aufgestellte Locomobile, welche eine Kreiselpumpe treibt, hebt ca. einen kbm Wasser per Minute, wodurch jedoch keineswegs der Felsenboden unten im Schachte trocken gelegt wird; es bleibt ca. $\frac{1}{2}$ m heißes Wasser stehen, in welchem die Arbeiter arbeiten müssen. Man wird daher in den nächsten Tagen eine noch stärker wirkende Locomobile und Pumpe